

genossenschaftlichen Handels, der Produktionsgenossenschaften, der privaten Industriebetriebe sowie der Handwerksbetriebe auf der Grundlage von Vereinbarungen zu nutzen, und ihre Leistungen in die Pläne der Kommunalwirtschaft einzubeziehen;

4. die Unterstützung des Wettbewerbs und des Erfahrungsaustausches zur Verbreitung der fortgeschrittenen Arbeits- und Leitungsmethoden, der Erfahrungen der sozialistischen Brigaden und der Neuererbewegung zur Verbesserung und vollen Ausnutzung der Technologie sowie der Erzielung der größten Wirtschaftlichkeit in den Betrieben und Einrichtungen der Kommunalwirtschaft;
5. die Schaffung und den Ausbau der Dienstleistungseinrichtungen der Kommunalwirtschaft und erforderlichenfalls von kommunalen Reparaturwerkstätten sowie die Versorgung dieser Einrichtungen mit Ausrüstungen und Material und die Unterstützung in der Beschaffung von Arbeitskräften;
6. die Unterstützung der Betriebe und Einrichtungen in Fragen der Ausbildung und Qualifizierung der Werk tätigen und der Berufsausbildung;

b) auf dem Gebiet des Wohnungswesens für

1. die Lenkung des gesamten Wohn- und Gewerberaumes sowie die Organisation der Mitarbeit der Einwohner bei der Verteilung des Wohnraumes, der Verbesserung der Wohnverhältnisse und/ bei der Verteilung von Gewerberäumen und Garagen. Sie erarbeiteten Wohnraumbedarfspläne;
2. die Verwaltung und Instandhaltung des volkeigenen, und in Treuhandverwaltung befindlichen Wohnraumes sowie für den Aus- und Umbau von nicht mehr genutzten Gewerbe- und anderen Räumen und der zweckmäßigen Verwendung von Gewerberäumen;
3. die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Erhaltung des privaten Wohn- und Gewerberaumbesitzes;
4. die Zulassung und Registrierung der Arbeiterföohnungsbau-Genossenschaften in Zusammenarbeit mit dem Beirat für die sozialistischen Baugenossenschaften;
5. die Ausarbeitung und Durchführung der Ordnung für den Zuzug;
6. die Unterstützung der kommunalen Wohnungsverwaltung, vor allem bei der Einbeziehung der Hausgemeinschaften in die Verwaltung, Instandhaltung und Verschönerung der Wohngebäude.

G. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Abstimmung der Planaufgaben der Wasserwirtschaft der Stadt mit den Wasserwirtschaftsdirektionen in den Großeinzugsgebieten der Hauptwasserläufe;
die Wasserversorgung der Einwohner und der Betriebe und Einrichtungen im Versorgungsbereich der Stadt und die einwandfreie Reinigung und Ableitung der Abwässer in Zusammenarbeit mit den Wasserwirtschaftsdirektionen;

die Instandhaltung und den Ausbau von Wasserläufen und" sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen örtlicher Bedeutung, soweit hierfür nicht die Wasserwirtschaftsdirektionen verantwortlich sind;

die Durchführung von Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Abwehr akuter Hochwasser- und Eisgefahren sowie zur Einschränkung von Trockenschäden in Abstimmung mit den Wasserwirtschaftsdirektionen;

2. die Organisation der Aufklärungsarbeit über die Bedeutung wasserwirtschaftlicher Aufgaben und des Gewässerschutzes;
die Organisation der Mitarbeit der Bevölkerung bei der Kontrolle über die Instandhaltung der Wasserläufe, bei allen Maßnahmen der Reinhaltung der Gewässer, des Hochwasserschutzes und einer sparsamen Wasser Verwendung;
3. die Leitung der dem Rat der Stadt unterstellten Wasserversorgungs- und Abwässerreinigungsbetriebe und -einrichtungen;
4. die Kontrolle der Durchführung wasserwirtschaftlicher Aufgaben durch alle wassernutzenden Betriebe und Einrichtungen im Versorgungsbereich der Stadt in Zusammenarbeit mit den Wasserwirtschaftsdirektionen ;

die Wahrnehmung der Staatlichen Bau- und Gewässeraufsicht, soweit sie nicht durch die Wasserwirtschaftsdirektionen ausgeübt wird und die Kontrolle der Einhaltung aller wasserrechtlichen Bestimmungen.

H. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für

1. die maximale Steigerung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktion zur Sicherung des volkswirtschaftlichen Bedarfs auf der Grundlage der Kennziffern des Bezirkes und unter Ausnutzung der Produktionsbedingungen;
die Erfüllung der Pläne des staatlichen Aufkommens landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu den festgelegten Terminen und Bedingungen;
die Planung und Entwicklung von Produktionsgürteln für Gemüse und Obst;
die Sicherung des Abschlusses von Verträgen über Treib-, Früh- und Frischgemüse sowie andere Spezialkulturen und die Beratung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie der privaten Betriebe des Gartenbaus bei der Spezialisierung und vollen Ausnutzung der Produktionsmöglichkeiten;
die Bestätigung der von den Mitgliederversammlungen der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften beschlossenen Perspektiv- und Betriebspläne sowie für die Unterstützung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften bei der Ausarbeitung und Auswertung der Jahresendberichte;
2. die Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse im Bereich der Landwirtschaft und des Gartenbaues;